

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 5 (1929-1930)
Heft: 4

Artikel: Der neue Landsturm
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705009>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

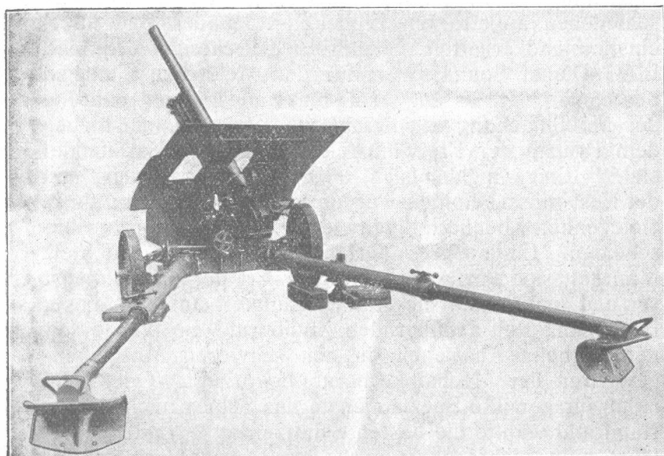


Abb. 8. SMG. (einschliesslich Fliegerabwehr)
(U. S. A. hier noch gewöhnliches Infanteriekaliber.)

8. Mitr. lourde utilisée aussi pour la défense contre avion.
(U. S. A. ici calibre ord. d'inf.)

von einander geschieden zu sein. Es ist ohne weiteres ersichtlich, dass zwischen den verschiedenen Reihen weitere Kombinationen möglich sind. Die Reihen veranschaulichen nur die verschiedenen Möglichkeiten bei den einzelnen Waffen ohne ein durch die ganze Infanteriebewaffnung durchgehendes starres System geben zu wollen. Solche Bewaffnungssysteme sind aus den Kombinationen verschiedener Reihen abzuleiten.

Ob die immer mehr zunehmende Motorisierung in absehbarer Zeit einen entscheidenden Einfluss auf die Bewaffnung der Infanterie haben wird, ist noch nicht zu übersehen. Trotz eingehenden Versuchen, namentlich in England und den Vereinigten Staaten ist das schwierige Problem, inwieweit motorisierte Waffen sich organisatorisch der Infanterie einverleiben lassen, noch nicht gelöst. In der Literatur wird zwar viel von motorisierten Tankabwehr- und Infanteriegeschützen gesprochen. Bei näherer Prüfung der Frage, namentlich auch im Hinblick auf besondere Verhältnisse, wie sie z. B. der Gebirgskrieg schafft, zeigen sich derartige Schwierigkeiten, so dass alles mehr nur den Charakter vager Zukunftsphantasien trägt. Die Motorisierung ist schliesslich auch in erster Linie nur eine Transport- und Lafettierungsfrage und berührt die ballistische Leistung der Infanteriewaffen nur insofern, als für diese andere Ziele aufzutreten werden, die eine andere Waffenwirkung verlangen.

Der neue Landsturm

Die eidgenössischen Räte haben im Verlaufe des Jahres über die Modernisierung des Landsturms Beschluss gefasst. Der Bundesrat hat nun die zugehörige Verordnung über die der Neuzeit angepasste Verwendung dieser Truppe genehmigt. Das neue Regime tritt am 1. Januar 1930 in Kraft. Die Organisation ist so getroffen, dass eine rasche Mobilmachung und zudem eine möglichst vielseitige Verwendung für die Landesverteidigung möglich ist. Die Infanterie findet Verwendung in der Sicherung der Mobilmachung der aktiven Armee, in der Bewachung der Landesgrenze, der Verkehrslinien, Verkehrsanstalten, Heeresanstalten, sowie bei Aufgaben des Feldheeres, des Territorial- und Etappendienstes. Die Spezial-Landsturmtropfen sind vorgesehen zur Verstärkung oder zum Ersatz der Landwehr oder auch für

Aufgaben beim Mobilmachungs-, Territorial- und Etappendienst. Die Mannschaften bestehen aus militärisch ausgebildeten Leuten vom 41. bis 48. Altersjahr, ferner aus Wehrmännern des Auszuges und der Landwehr, die sich nicht mehr ganz zur Dienstleistung in diesen Heeresklassen eignen; schliesslich aus Freiwilligen. Die Offiziere sind bis zum 52. Altersjahre dienstpflchtig, können aber auf ihr Ansuchen weiter Dienst leisten in vorge-rückteren Jahren. Bei Kriegsgefahr oder während eines Aktivdienstes kann der Bundesrat die Dauer der Wehrpflicht und damit der Dienstzeit verlängern. Entlassene, die noch rüstig sind, können bei Aktivdienst-Aufgeboten auf Meldung hin wieder eingereiht werden.

Schiessfertige Freiwillige, die zu Landsturmdienst geeignet sind, werden in besonderen Kontrollen verzeichnet. Die Anmeldungen erfolgen bei den kantonalen Militärbehörden oder beim Territorialdienst. Ueber die Aufnahme entscheidet im Frieden der Truppenkommandant oder die kantonale Militärdirektion. Im Aktivdienst erfolgen die Weisungen vom Armeekommando. Zweifelhafte Elemente werden nicht in die Freiwilligenkontrollen aufgenommen. Instruktionsdienste haben die Freiwilligen nicht zu leisten, beim Aktivdienst haben sie aber wie die Eingeteilten einzurücken und den Kriegseid zu leisten. Das Armeekommando bestimmt deren Verwendung, Ausrüstung und Kennzeichnung. Wehrmänner und Freiwillige, welche zu Landsturmdienst auch nicht mehr tauglich sind, kommen eventuell zum Hilfsdienst. Die bedingt landsturmpflichtig erklärten Offiziere und Unteroffiziere kommen zum Territorial- und Etappendienst. Hiefür sind die Ergebnisse der sanitärischen Untersuchung massgebend. Aerzte und Zahnärzte werden der Abteilung Sanität; Pferdeärzte der Abteilung Veterinärwesen zugeteilt, Autolenker der Generalstabsabteilung.

In Friedenszeiten haben die Landstürmer bloss auf persönliches Aufgebot hin einzurücken. Die allgemeinen Vorschriften für die verschiedenen Waffen der Armee gelten auch für den Landsturm. Vorbehalten bleiben Verordnungen infolge besonderer Verwendung oder Ausrüstung. Im Bereiche des Feldheeres treten die Landsturmtropfen des betreffenden Gebietes ohne weiteres unter das Kommando des örtlichen Truppenführers. Das eidgenössische Militärdepartement bestimmt allfällige besondere Abzeichen des Landsturms.

Beim Einrücken nehmen die Landstürmer Lebensmittel für einen Tag mit; alle rücken unberitten ein. Ehe-

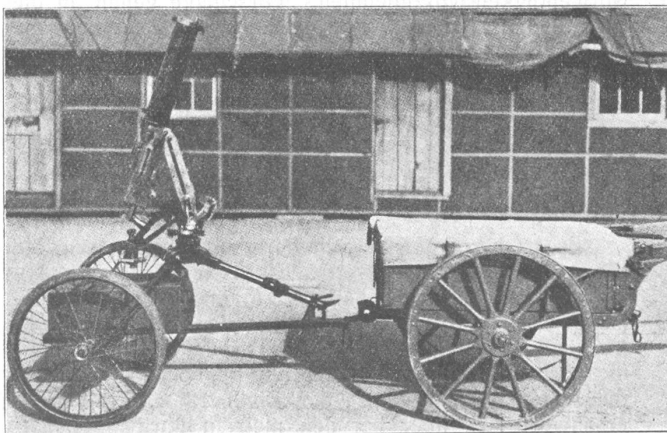


Abb. 9. Infanterie- und Tankabwehrgeschütz.
(47 mm Bofors L/33.)

9. Canon pour la défense contre infanterie et contre tank.
(47 mm. Bofors L/33.)

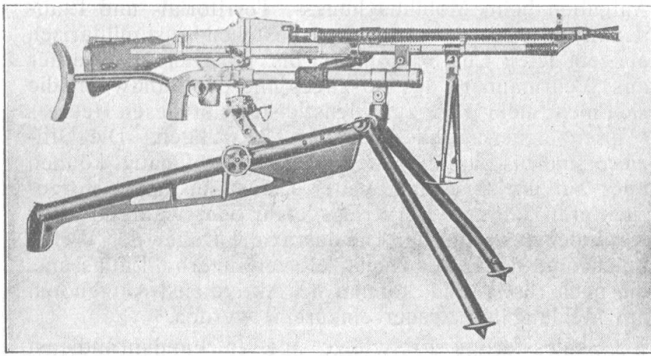


Abb. 10. Mittelschweres MG.
(ösl. LMG. ZB. 26 mit Verbindungsstück Košar & Co.).

10. Mitr. mi-lourde.

malige berittene Offiziere nehmen aber ihr Reitzzeug mit, damit sie event. beritten gemacht werden können. Freiwillige werden aus den Reserven des nächsten Zeughauses ausgerüstet. Sie werden auf alle Fälle (durch Einkleidung oder Abzeichen) als Armeeangehörige gekennzeichnet (damit sie nicht allenfalls als Marodeure behandelt werden!).

Im Frieden hat die Generalstabsabteilung die Oberleitung über den Landsturm. Bei der Mobilmachung tritt das Armeekommando an deren Stelle. Die Landstürmer rücken zu jährlichen Waffen- und Kleiderinspektionen ein. Die Kommandanten, welchen besondere Aufgaben schon zugeteilt sind, haben die nötigen Rekognoszierungen vorzunehmen, unter Leitung des Territorialdienstes. Nachher werden die ersten Massnahmen und Befehle zur Durchführung gegeben. Aufgebote zu Uebungen beantragt das Militärdepartement nach Genehmigung der Kredite durch die Bundesversammlung. Administrativ untersteht der Landsturm grundsätzlich den Kantonsbehörden. In dringender Gefahr und bei erfolgtem Mobilisationsbefehl kann jeder Kommandant eines selbständigen Feldheerdetachements Landsturm-einheiten einberufen bzw. alarmieren.

Die Kantone ernennen die Kommandanten der Landsturm-einheiten. Der Bundesrat ernennt die Abschnitts- bzw. Gruppenkommandanten interkantonalen Einheiten, ebenso die Führer der Mitrailleurkompagnien. Beförderungen im Landsturm sind nur in zwingenden Fällen der Notwendigkeit vorzunehmen. Vorschläge gehen an die Generalstabsabteilung. Auf 1. Januar 1930 werden alle früheren Verordnungen über den Landsturm aufgehoben.

Ueber die Zahl der Einheiten, Numerierung, Zuteilung an die Kantone ist anlässlich des Bundesbeschlusses über die Reorganisation berichtet worden.

Die Mannschaftsauswahl für Spezialdienste

Es sei hier auf eine Schwierigkeit hingewiesen, die für unsere Milizarmee von allergrösster Tragweite ist, nämlich auf das Ausziehen von Mannschaften für spezielle Dienstleistungen, Gefechtsordonnanzen, Läufer, Verbindungsdienst, LMG. etc. etc. Ist beim Küchen-dienst, bei der Büroordonnanz und ähnlichen Funktionen die Auswahl leicht durch den Zivilberuf zu treffen, so erschwert sich aber bei den meisten übrigen Dienstleistungen die Art der Auswahl. Ausserdem muss meist in kürzester Zeit die Auslese getroffen sein. Wohl bestimmen die Bataillonsbefehle die Art des Vorgehens theoretisch, praktisch aber wird in den meisten Fällen

doch anders vorgegangen. So haben wir z. B. von verschiedenen angefragten Einheiten folgendes Bild übereinstimmend erhalten: Soundsoviele Leute sind für den LMG.-Dienst, soundsoviele für den Meldedienst etc. zu bestimmen. Da es eilt — oft muss alles schon während der Mobilmachung erledigt werden — wird meist nach dem Prinzip der Freiwilligkeit verfahren. Wer meldet sich? Einige melden sich, einige müssen animiert und der Rest muss befohlen werden. Nicht selten wird diese Gelegenheit benützt, schwierigere Elemente auszuscheiden. Ein anderes Verfahren wird oft beobachtet: Man hält sich vor Augen, welcher Art der Spezialdienst sei und lenkt dann die Aufmerksamkeit auf den dieser Betätigung sich annähernden Zivilberuf. So wurde seinerzeit beim Ausziehen zu den schweren Maschinengewehren der Mechanikerberuf bevorzugt. Oder man nahm für gewisse Spezialdienste das Schiessbüchlein zur Hand und wählte die besten Schützen aus. Endlich verfährt man nicht selten nach dem Auswahlprinzip der Intelligenz.

Alle diese Auswahlverfahren kranken an der Einseitigkeit oder an äusserlicher Zufälligkeit. Entscheidend ist endlich sehr oft das Alter. Man will junge Jahrgänge, die man dann längere Zeit in den Einheiten disponibel hat. Dieses Prinzip ist wohl zu verstehen. Es birgt aber den Nachteil in sich, dass man diese meist frisch aus der Rekrutenschule kommenden Leute überhaupt gar nicht kennt.

Es gibt nun viele Einheiten, welche für jeden Dienst eine neue Zugeinteilung vornehmen, so dass der Zugführer immer wieder andere Leute vor sich hat. Er wird seine Mannschaften weniger gut kennen als ein Zugführer, der immer wieder seinen selben Zug erhält. Die neuen Rekruten, die ihm alljährlich zugeteilt werden, kann dieser so rascher kennen lernen. Auf diese Weise wird er selbst immer in der Lage sein, beim Ausziehen zu Spezialdiensten den geeigneten Mann abzugeben, wie dies glücklicherweise in vielen Einheiten der Fall ist — leider immer noch nicht überall. Dieses Vorgehen ist die **Grundlage** für die Mannschaftsauswahl in unserem Sinne. Wenn auf solcher Basis nach den genannten einzelnen Prinzipien gehandelt wird, so schützt man sich durch das genaue Kennen des Wehrmannes vor Fehlern.

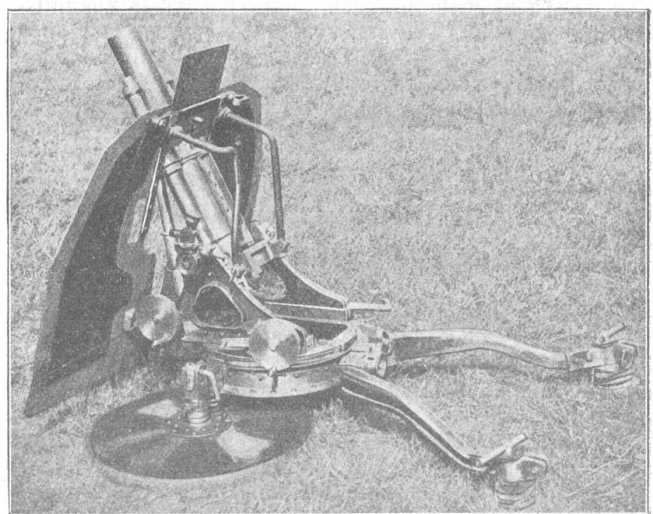


Abb. 11. Zweirohriges Infanteriegeschütz mit Einsatzlauf.
32/70 mm Skoda).

11. Canon d'infanterie à deux bouches à feu.